

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmern für den
weiterbildenden Masterstudiengang
European Studies – Governance and Regulation
des Zentrums für Europäische Integrations-
forschung unter der Verantwortung der
Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Dezember 2014

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur
Auswahl von Teilnehmern
für den weiterbildenden Masterstudiengang**

European Studies – Governance and Regulation

**des Zentrums für Europäische Integrationsforschung
unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 62 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) und der §§ 3 Absatz 1, 4 Absätze 1, 4 und 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG NRW) vom 18. November 2008 (GV. NRW. Seite 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 HZG NRW, hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Gegenstand der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze im weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* des Zentrums für Europäische Integrationsforschung (ZEI), der unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten wird.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Studies – Governance and Regulation* (im Folgenden „PO MES-GaR“) genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Teilnehmerzahl ist § 62 Absatz 1 HG, Rechtsgrundlage für die Auswahl der Teilnehmer ist § 3 Absatz 1 HZG bei sinngemäßer Anwendung des Staatsvertrages.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs *European Studies – Governance and Regulation* der Philosophischen Fakultät zuständig.

**§ 2
Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen**

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Lehrenden besteht, die im Studiengang lehren, und die die Voraussetzungen für Prüfer gemäß PO MES-GaR in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Lehrende der Universität Bonn sein.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher, englischer oder französischer Sprache) beizufügen:

1. Nachweis über den ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Absatz 2 der PO MES-GaR; der Nachweis muss die Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, enthalten;
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 der PO MES-GaR;
3. Nachweis der relevanten/einschlägigen berufspraktischen Erfahrung gemäß § 3 Absatz 4 der PO MES-GaR von nicht unter einem Jahr. Nachweise über eine sonstige bisherige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit können ebenfalls beigefügt werden.

Der Bewerber hat eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme anzugeben.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils an dem Tag, der vom ZEI im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Bewerbungsverfahren rechtzeitig auf der Homepage bekanntgegeben wird (www.zei.de). Es gilt der Tag des Poststempels, der den Tag des Versands der Dokumente anzeigt.

§ 3

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Folgende Kriterien zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:

- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 2 der PO MES-GaR),
- b) Umfang und Art der berufspraktischen Erfahrung und
- c) Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerbern, welches anhand eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fragenkatalogs in englischer Sprache geführt wird.

(2) Für die Bewertung der in Absatz 1 genannten Kriterien werden von der Auswahlkommission Punkte vergeben. Grundlage der Punktevergabe sind vom Prüfungsausschuss jeweils vor Beginn des Bewerbungsverfahrens verabschiedete Richtlinien, die mindestens folgenden Inhalt haben:

- Festlegung der Gewichtung mit der der erste einschlägige berufsqualifizierende Abschluss in die Bewertung der Bewerbungen Eingang findet (mindestens 51%),
- Festlegung, welche berufspraktischen Erfahrungen für den Studiengang relevant bzw. einschlägig sind,
- Festlegungen zur Art und Dauer der Gespräche mit den Bewerbern.

Die Richtlinien können auf Nachfrage beim Prüfungsausschuss angefordert werden.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

(1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der durch die Auswahlkommission gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 getroffenen Bewertungen.

(2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien gewichtet:

- a) Note des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschlusses; (mindestens 51%)
- b) Einschlägigkeit der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit und
- c) Gespräch mit den Bewerbern gemäß § 3 Absatz 1 lit. c).

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das

Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16 angewendet.

A. Bartels
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2014 und der Entschließung des Rektorats vom 9. Dezember 2014.

Bonn, 16. Dezember 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann